



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Ordnungsamt

Sie erreichen uns

Mo, Di, Do 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mi, Fr 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-82 905

ordnungsamt.nuernberg.de

Antrag Fahrlehrerlaubnis

Der Antrag gilt für folgende Klassen			
<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> BE	<input type="checkbox"/> CE	<input type="checkbox"/> DE
Name		Vorname	
Geburtsname		Rufname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Anschrift	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon		E-Mail	

Erklärung:

Ich erkläre, dass gegen mich derzeit kein Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig ist. Der Antrag auf Fahrlehrerlaubnis wurde bisher bei keiner anderen Fahrerlaubnisbehörde gestellt.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis Fahrlehrerlaubnis

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg

Ordnungsamt

Innerer Laufer Platz 3

90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 - 0

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg

Behördlicher Datenschutz

Fünferplatz 2

90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Beantragung einer Fahrlehrerlaubnis

§ 4 und 5 Fahrlehrergesetz (FahrIG)

Weitergabe von Daten

Die Daten werden bei Wechsel der Zuständigkeit an die dann zuständige Behörde weitergegeben. Die Daten werden an die entsprechenden Register gem. §§ 60 ff. FahrIG übermittelt sowie an die Regierung von Oberbayern zur Prüfungszulassung.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Die Daten werden 10 Jahre nach dem Tod des Fahrlehrers gemäß Aktenplankennzeichen 1441 des Bayerischen Einheitsaktenplans gelöscht.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 4 und 5 Fahrlehrergesetz (FahrIG) sind die Daten für die Beantragung einer Fahrlehrerlaubnis erforderlich.

Die Daten werden zur Bearbeitung eines Antrages auf eine Fahrlehrerlaubnis i. S. d. §§ 4 und 5 FahrIG benötigt. Bei Abgabe des Antrages werden die Daten Bestandteil der Fahrlehrerakte.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.